

# Stadt Sundern (Sauerland)

## Der Bürgermeister



Zuständiges Amt : Hauptamt  
Beteiligte Ämter :  
Ansprechpartner/in : Herr Schröder  
Aktenzeichen : 10 23-01  
Datum : 12. September 2011

Vorlage Nr. **0292/VIII 1. Erg.**  
für den  
**öffentlichen**  
Teil der Sitzung des  
Rates der Stadt Sundern

Kosten €	Produktbereich	Abrechnungsobjekt	vorgesehen im		HH-Jahr
			<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen im Produktbereich zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von	€	zusätzliche freiwillige Ausgaben		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung					
Produktgruppe/Abrechnungsobjekt:					

### Opfer der Hexenverfolgungen in Sundern

#### I. Beschlussvorschlag:

Der Beratung liegt die Vorlage Nr. 0292/VIII, 1. Erg., vom 12.09.2011 zugrunde.

Der Rat der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass eine förmliche (juristische) Rehabilitierung der Opfer von Hexenverfolgungen nicht möglich ist. Er beschließt daher, alle namentlich bekannten sowie alle unbekanntes Opfer von Hexenverfolgungen im Bereich der Stadt Sundern sozialethisch zu rehabilitieren und gibt hierzu folgende Erklärung ab:

*Die Hexenverfolgungen und -prozesse zählen zu den historischen Vorgängen und Ereignissen, die bereits viele Jahrhunderte zurückliegen, zumeist nur den Geschichtsforscher interessieren oder nur einen von vielen Bestandteilen im Lehrstoff des schulischen Geschichtsunterrichts ausmachen. Sie bekommen aber zweifellos dann eine besondere, weil um so konkretere und auch aktuell berührende Bedeutung, wenn man sie als ein historisches Kapitel der Regional- und Ortsgeschichte kennen lernt und dadurch als eine Phase der eigenen, persönlichen Geschichtlichkeit ansieht und begreift.*

*Bei den sogen. Hexenverfolgungen vom ausgehenden Mittelalter bis ins 18. Jh. sind im Bereich der Stadt Sundern eine nicht bekannte Zahl von Frauen, Männern und auch Kindern, die man durch Androhung und zumeist auch durch den Vollzug der Folter zu entsprechenden Geständnissen gezwungen hat, Opfer dieser Gerichtsverfahren geworden. Bis zum heutigen Tage gelten die Betroffenen offiziell als schuldig im Sinne der damaligen Anklage u. Verurteilung, mit der sie auch aus der Gesellschaft ausgestoßen wurden. Das von ihnen erlittene Leid und Unrecht ist nicht wieder gutzumachen. Denjenigen, die sich mit Ursachen, Abläufen und Hintergründen ihres tragischen Lebensschicksals beschäftigen, muss es aber zugleich auch eine ethische und moralische Verpflichtung sein, sich zur Unschuld dieser Opfer zu bekennen, indem das geschehene Unrecht öffentlich anerkannt und auf solche Weise diesen Menschen posthum ihre Würde und individuelle Ehre im Sinne der Menschenrechte zurück gegeben wird. Es ist zweifellos gerade auch in unserer Gegenwart und Gesellschaft sinnvoll und wichtig, eine solche öffentliche Erklärung abzugeben, da auch noch heute bei uns Ressentiments und Vorurteile, Gerüchte und Verdächtigungen gegen Menschen oft zu ihrer gesellschaftlichen Ächtung und Ausgrenzung führen. Die öffentliche und hemmungslose Diskriminierung und Diffamierung von Individuen und Menschengruppen haben auch bei uns noch in jüngster Zeit in verschiedenen Erscheinungsformen zu offenen oder heimtückischen Gewaltanwendungen gegen Menschen geführt und unschuldige Todesopfer gefordert.*

*Insofern stellt die öffentliche Rehabilitation der durch die Hexenprozesse im Raum der Stadt Sundern zu Tode gekommenen Personen auch und gerade für die Gegenwart eine klare und deutliche Willensbekundung gegen jegliche Missachtung der Menschenwürde und Menschenrechte in unserer Zeit und in unserem eigenen Lebensumfeld dar. Um solches Unrecht gegen Menschen grundsätzlich und glaubwürdig bekämpfen zu wollen und zukünftig verhindern zu können, bedarf es zunächst aber immer der intensiven, selbstkritischen und verantwortungsbewussten Auseinandersetzung mit dem bereits geschehenen Unrecht, also auch seiner Aufdeckung und Benennung in der eigenen Geschichte und Umgebung.*

## **II. Sachdarstellung, Begründung:**

In seiner Sitzung am 21.07.2011 habe ich den Rat informiert, dass bezüglich einer juristischen Rehabilitierung der Opfer von Hexenverfolgungen eine Anfrage beim Justizministeriums NRW gestellt werde. Die Antwort des Justizministeriums vom 2.d.M. ist als Anlage beigefügt.

Somit ist nach den Ausführungen des Justizministeriums eine förmliche (juristische) Rehabilitierung der Opfer von Hexenverfolgungen nicht möglich. Eine moralische oder sozialehtische Rehabilitierung kann vom Rat dagegen beschlossen werden. Neben den namentlich bekannten Opfern der Hexenverfolgungen sollten natürlich auch alle unbekanntes Opfer vom Rat der Stadt Sundern sozialehtisch rehabilitiert werden.

Bürgermeister

Amtsleiter



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

An den  
Bürgermeister der Stadt Sundern  
z. Hd. Herrn Franke  
59844 Sundern

Stadtverwaltung Sundern (Sauerland)	
Eing.: - 6. Sep. 2011	
	10

*ab. kopie*  
*ord.*  
*del.*

02.09.2011

Aktenzeichen  
4000 E - II. 3/11  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Ost  
Telefon: 0211 8792-370

### Rehabilitation der Opfer von Hexenverfolgungen

Ihr Schreiben vom 16. August 2011

*b. Verlaß  
folgen.*

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage hatte ich bereits telefonisch mitgeteilt, dass gegen eine moralische Rehabilitation der Opfer von sogenannten Hexenverfolgungen durch den Rat der Stadt Sundern keine Bedenken bestehen. Die sogenannten Hexenverfolgungen erfolgten durch Landes- bzw. Reichsgerichte auf der Basis der Constitutio Criminalis Carolina. Beide Staatsgebilde existieren aber nicht mehr. Das Kurkölnische Herzogtum Westfalen ging wohl bereits 1802 bzw. 1815, spätestens aber 1947 mit dem Land Preußen (BGHZ 16, 184 ff.), ohne Rechtsnachfolger unter. Auch das Heilige Römische Reich Deutscher Nation ging 1806 bzw. 1815 ohne konkrete Rechtsnachfolger unter. Ein Verfahren zur "förmlichen" Rehabilitation der Opfer von sogenannten Hexenverfolgungen kennt das geltende Recht nicht, so dass auch insoweit Friktionen mit einer moralischen Rehabilitation nicht gegeben sein dürften.

Im Auftrag  
Dr. Annette Lehmborg  
Beglaubigt

Regelungsbeschäftigte



Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee